

Stimmbindungsvertrag

Zwischen

1. der Stadt Friedrichshafen, vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Andreas Brand,
Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen

und

2. dem Landkreis Bodenseekreis, vertreten durch
Herrn Landrat Lothar Wölfle,
Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen

gemeinsam im Folgenden die "Vertragsparteien" genannt.

Präambel

Die Vertragsparteien sind Mitgesellschafter der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG). Zusammen mit dem Land Baden-Württemberg und der Technische Werke Friedrichshafen GmbH bilden sie nach § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 02.05.2007 die Gruppe der öffentlichen Gesellschafter. Die bisherige Mehrheitsgesellschafterin der FFG, die VIE International Beteiligungsmanagement Gesellschaft mbH (VIE), hat ihre Anteile an der FFG an die Vertragsparteien anteilig zu gleichen Teilen veräußert und abgetreten.

Nach § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über die in § 12 Abs. 1 genannten Angelegenheiten. Die Vertragsparteien sind im Zuge des Anteilserwerbs von der VIE übereingekommen, zukünftig ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der FFG insbesondere in folgenden Angelegenheiten gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einheitlich auszuüben:

1. die Verwendung des Ergebnisses der FFG (Nr. 2),
2. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 8 Abs. 3 (Nr. 3),
3. die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführern (Nr. 4),
4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie die Herabsetzung oder Erhöhung des Stammkapitals (Nr. 6),
5. Antrag auf Änderung der luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (Nr. 7),
6. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (Nr. 8),
7. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist (Nr. 9),
8. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Nr. 10)
9. Betriebsaufspaltung der FFG oder andere bedeutsame strategische Festlegungen in Bezug auf die Gesellschaft sowie
10. alle wesentlichen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zur genaueren Regelung der Ausübung des einheitlichen Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung schließen die Vertragsparteien folgenden Stimmbindungsvertrag:

§ 1

(1) Jede Vertragspartei nimmt ihr Stimmrecht gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrags unverändert jeder für sich wahr. Die Stimmrechte zu einer Angelegenheit in der Gesellschafterversammlung sind jedoch von den Vertragsparteien einvernehmlich und einheitlich auszuüben.

(2) Die Vertragsparteien stimmen sich deshalb möglichst frühzeitig über ihr abzugebendes Votum in der Gesellschafterversammlung im Vorfeld einer Gesellschafterversammlung ab. Das Vorschlagsrecht für ein in der Gesellschafterversammlung einheitlich abzugebendes Votum steht jeder Vertragspartei gleichermaßen zu.

(3) Sofern sich die Vertragsparteien für die Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung nicht zuvor auf ein gemeinsames Votum einigen können, verpflichten sie sich, nach Ablauf von 24 Stunden erneut in Verhandlungen zu treten. Bleiben auch diese wider Erwarten erfolglos, entscheidet das Los, welches Votum von den Vertragsparteien in der Gesellschafterversammlung einheitlich abzugeben ist.

§ 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung dem zuvor abgestimmten oder durch Losentscheid ermittelten Votum Folge zu leisten und dieses Votum bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung abzugeben.

§ 3

(1) Dieser Stimmbindungsvertrag gilt nur, sofern der Vertreter in der Gesellschafterversammlung einer Vertragspartei nicht durch eine Weisung seines zuständigen Beschlussorgans gebunden ist.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Dieser Vertrag tritt automatisch bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages außer Kraft, wenn sich hierdurch die Gesellschafterstruktur oder die Höhe der Stammeinlage einzelner Gesellschafter dergestalt ändert, dass den Vertragsparteien weniger oder mehr Stimmrechte als bisher zustehen.

(4) Für den Fall der wesentlichen Änderung oder Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Gesellschafterversammlung gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrags ist dieser Stimmbindungsvertrag entsprechend anzupassen.

(5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Friedrichshafen, den _____

Für die Stadt Friedrichshafen

Friedrichshafen, den _____

Für den Landkreis Bodenseekreis